

Begründung:

LVR-Dezernat Kultur und Umwelt

Archäologische Zone und Jüdisches Museum: Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem LVR

I. Ausgangssituation

Die Verwaltung hat mit der Vorlage 13/1536 erstmals umfassend über die Pläne der Stadt Köln berichtet, eine Archäologische Zone mit Jüdischem Museum zu errichten. Der Landschaftsausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung am 07.10.2011, über eine Beteiligung des LVR an diesem Projekt mit der Stadt Köln zu verhandeln. Die Ergebnisse wurden im Mai 2012 in der Vorlage 13/2038 präsentiert.

Am 23.11.2012 beschloss der Landschaftsausschuss, der Stadt Köln die Betriebsführung für die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum anzubieten. Dieses Angebot war an Prämissen geknüpft, die der Rat der Stadt Köln grundsätzlich akzeptiert hat (Beschlüsse des Rates vom 15.11.2012 und 18.12.2012).

Am Beginn der Verhandlungen stand ein gemeinsames Fachgespräch (Workshop), in dem der Sachstand des Projekts vermittelt wurde (siehe Vorlage 13/2801).

Die Verwaltung legt nun den mit der Stadt Köln abgestimmten Entwurf einer „Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und dem LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum“ vor.

Nachfolgend werden unter II. der Sachstand dargestellt, unter III. wesentliche Paragraphen erläutert sowie unter IV. eine Bewertung der Rahmenvereinbarung und ihrer Konsequenzen vorgenommen. Unter V. unterbreitet die Verwaltung einen Verfahrensvorschlag.

II. Sachstand

In der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (Anlage 1) werden die im Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 formulierten Bedingungen in einer rechtsverbindlichen Form umgesetzt: Die Stadt Köln soll danach Eigentümerin der Immobilie bleiben und für deren Errichtung, Unterhaltung sowie Instandsetzung zuständig sein; der LVR hingegen federführend die Museumskonzeption entwickeln und dauerhaft den Betrieb als eine eigene Dienststelle übernehmen. Eine Refinanzierung der Investitionskosten der Stadt durch den LVR wird ausgeschlossen. Zwei bilaterale Lenkungskreise (Politische Vertretung und Verwaltung) werden das Projekt begleiten.

III. Erläuterung wesentlicher Punkte der Rahmenvereinbarung

§ 1 Verantwortung der Stadt Köln

In diesem Paragraphen wird die Stadt Köln als Bauherrin und Eigentümerin der Immobilie mit den hieraus resultierenden Rechten und Pflichten definiert.

§ 1
Abs.
1 Aufgrund der noch fehlenden Ausführungsplanung kann zur **Beschreibung des zu erstellenden Baus** lediglich auf die Entwurfsplanung vom 22.12.2009 mit Fortschreibungen, die pauschalierte Kostenberechnung vom Dezember 2010 und den Ratsbeschluss vom Juli 2011 Bezug genommen werden. Durch den Planungsstand „Entwurfsplanung“ bleiben daher wesentliche Details zur Bauausführung und zur Kostenentwicklung offen.

§ 1
Abs.
3 Will bzw. muss die Stadt von der **Entwurfsplanung abweichen**, stellt sie Benehmen in Fragen des Baus und Einvernehmen in Fragen der Ausstattung her.

§ 1
Abs.
5 An dieser Stelle wird die **Refinanzierung der Investitionskosten** durch den LVR ausgeschlossen. Die Stadt Köln hat darauf bestanden, für den Fall eines echten Überschusses Verhandlungen über dessen Verteilung aufzunehmen. Die Stadt Köln reklamiert in diesem Fall einen Anteil von 50 % für sich.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen mit Kultureinrichtungen ist nicht davon auszugehen, dass die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum ohne Zuschüsse betrieben werden kann. Die Regelung dieses fiktiven Falls ist deshalb unschädlich.

§ 1
Abs.
8 u. Hier wird klargestellt, dass das **Bodendenkmal** Eigentum der Stadt Köln bleibt. Die Stadt ist entsprechend der gesetzlichen Pflichten für seinen Schutz verantwortlich.

9 Sämtliche Eingriffe – auch vom LVR gewünschte und zu tragende Reinigungsmaßnahmen – werden durch die Stadt veranlasst. Da niemand die möglichen langfristigen Folgen der Überbauung des Bodendenkmals kennt (Algenbildung, Ausblühungen etc.), liegt eine klare Kompetenzverteilung im besonderen Interesse des LVR.

§ 1
Abs.
10 Die **Restaurierung der Funde** aus der Archäologischen Zone obliegt der Stadt Köln. Um eine sorgfältige Abwägung zwischen der Bedeutung der Funde für die Ausstellung und den Restaurierungskosten sicherzustellen, erfolgt die Auswahl durch die gemeinsame Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung“ (§ 7 Abs. 2).

§ 1
Abs.
11 Der für die archäologische Zone mit Jüdischem Museum beschlossene Entwurf sieht einige für den Betrieb eines Museums notwendige **Flächen** nicht vor. Blicke die Stadt Köln die Betreiberin des Museums, hätte sie auf ihre angrenzenden Gebäude ausweichen können.

Damit der LVR die für den Museumsbetrieb notwendigen Flächen anmieten kann, erstattet die Stadt Köln eine Pauschale in Höhe von 18 €/qm plus 4 € für Nebenkosten für maximal 800 qm (max. 211.200 €). Die Flächengröße von 800 qm wurde in Anlehnung an die LVR-Einrichtungen ermittelt und mit der Stadt abgestimmt. Sie beinhaltet u.a. Büroräume, einen Besprechungs-

und einen Sozialraum, Werkstattmöglichkeiten u.a. für die Hausmeister, Lager sowie Räume für die Museumspädagogik. Sollte aufgrund der zu erstellenden Museumskonzeption ein geringerer Raumbedarf entstehen, wird dieser in Abzug gebracht.

§ 2 Verantwortung des LVR

In diesem Paragraphen werden Rechte und Pflichten des LVR geregelt.

§ 2 Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der LVR, mit Übergabe des Museums die **Trägerschaft** zu übernehmen und den Betrieb als **Abs. 1** Dienststelle zu führen.

§ 2 Um sicherzustellen, dass jedenfalls die für die **Ersteinrichtung** durch die **Abs. 4** Stadt berechneten Mittel in Höhe von 4,482 Mio. € entsprechend der Anforderungen des LVR verwendet werden, ist vor Verausgabung dieser Mittel durch die Stadt Köln die Zustimmung des LVR erforderlich.

§ 2 Der LVR übernimmt die erforderlichen **Betriebskosten** gemäß der **Abs. 5** Betriebskostenverordnung, darüber hinaus sind zu übernehmende sonstige Betriebskostenpositionen abschließend aufgeführt.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

Da in der Öffentlichkeit bereits die Sorge um die zukünftige Funktion des Wissenschaftlichen Beirates geäußert wurde, wird das Fortbestehen dieses Gremiums besonders hervorgehoben.

§ 5 Lenkungskreis Politische Vertretung

Der Lenkungskreis Politische Vertretung hat eine beratende und vermittelnde Funktion; Entscheidungen obliegen weiterhin den in den jeweiligen Zuständigkeits- und Verfahrensordnungen vorgesehenen Gremien der Stadt Köln, bzw. des LVR. Wie im Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 gefordert, besteht der Lenkungskreis aus je 7 Mitgliedern.

§ 6 Lenkungskreis Verwaltung

Im Lenkungskreis Verwaltung lässt sich sachgerecht keiner der Vertragsparteien eine generelle Letztentscheidungsbefugnis zuweisen. Sofern im Lenkungskreis Verwaltung Entscheidungen getroffen werden sollen (z.B. zu Abweichungen vom Ausführungsstandard gemäß § 1 Abs. 3 und der Auswahl der Funde gemäß § 7 Abs. 2), besteht damit die Möglichkeit eines Patts. Auf das hieraus entstehende Risiko einer Blockadesituation ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Zwang zur Einigung kann aufgrund der Ausgangsbedingungen nicht durch formale Regelungen aufgehoben oder auf anderem Weg gelöst werden.

§ 7 **Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung**

Die hier definierte gemeinsame Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung“ hat eine qualitätssichernde Funktion für das Projekt und stimmt die Auswahl der Funde ab.

In dieser Arbeitsgruppe werden Museen der Stadt Köln vertreten sein, so dass von Beginn an ein intensiver fachlicher Austausch zur Museumskonzeption erfolgen kann. Die Verantwortung und Steuerung der Konzeption wird das vom LVR einzurichtende Projektteam übernehmen.

§ 8 **Kommunikation in der Projektphase**

Abs. 1 In diesem Paragraphen werden der **Austausch von Informationen** und die Teilnahme des LVR am Bauherren-Jour fixe der Stadt sowie der Planerrunde als den maßgeblichen Abstimmungsgremien des Bauprojektes geregelt. Auf die ursprünglich vorgesehene eigenständige Arbeitsgruppe wird verzichtet.

§ 8 Abs. 2 u. 3 In der Projektphase müssen **Presse- und Medienveröffentlichungen** sowie die Corporate Identity abgestimmt werden. Die Stadt Köln wird in die Namensfindung einbezogen werden.

§ 11 **Museumskonzeption**

Derzeit liegt keine Museumskonzeption vor, die beispielsweise die Schnittstellen zu den bestehenden Museen der Stadt Köln (und auch des LVR), die Präsentation der Funde oder die sehr wichtige Frage der Gewichtung von Vergangenheit und Gegenwart des jüdischen Lebens in Köln genauer beschrieb. Der LVR wird diese Konzeption eigenständig entwickeln. Es kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden, dass in der Vergangenheit bereits Dritte im Auftrag der Stadt Köln für die Museumskonzeption tätig waren und daher Rechtsansprüche gegenüber dem LVR geltend machen werden. Daher soll der LVR von dem Risiko etwaiger gerichtlich bestätigter Ansprüche aus bisherigen Auftragsverhältnissen durch die Stadt Köln freigestellt werden. Der Ausschluss dieses Risikos ist in besonderem Maße deshalb notwendig, da der LVR selbst über keine Kenntnisse des in der Verantwortung der Stadt Köln liegenden Sachverhaltes (z.B. zu konkreten Beauftragungen bzgl. der Entwicklung einer Konzeption oder der Existenz einer Teilkonzeption) verfügt.

§ 14 **Übergabe und Nutzungsvertrag und**

§ 15 **Vertragsdauer und Kündigung**

In § 14 verpflichtet sich die Stadt, den LVR zwei Jahre vor der **Übergabe** zu unterrichten, so dass der Aufbau der Dienststelle rechtzeitig vorbereitet werden kann. Spätestens bei Festlegung des Übergabedatums sollen Verhandlungen über den Abschluss eines Nutzungsvertrages aufgenommen und zeitnah abgeschlossen werden, der die Einzelheiten der Nutzung des Gebäudes regelt. Die Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Mu-

seum soll spätestens bis zum 01.01.2019 erfolgen. Mit dieser von der Stadt Köln selbst gewählten Zeitangabe wird in Verbindung mit „§ 15 Vertragsdauer und Kündigung“ erreicht, dass z. B. im Falle eines dauerhaften Projektstillstandes der LVR nicht auf unbestimmte Zeit an sein Angebot zur Betriebsübernahme gebunden ist.

Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages ist mit einer Frist von vier Jahren zum Kalenderjahresende erstmals zum 31.12.2031 – nach Ablauf der Fördermittelbindungsfristen - möglich.

IV. Bewertung und Konsequenzen der Rahmenvereinbarung, sowie weitere Vorgehensweise

Die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum ist von herausragender Bedeutung für die rheinische Kultur. Durch seine Bezugspunkte zu den vom LVR seit Jahren erforschten Themenfeldern der provinzialrömischen Archäologie sowie der Dokumentation des jüdischen Lebens im Rheinland bietet das Projekt die Möglichkeit, die begonnene Dokumentation und Präsentation jüdischer Geschichte und Kultur in Köln und im gesamten Rheinland zu erhalten und zu erweitern. Durch die Verantwortung für die Museumskonzeption und die spätere Trägerschaft kann der LVR zudem interessante und befruchtende Wechselwirkungen und Beziehungen zu bestehenden LVR-Kultureinrichtungen und Museen der Stadt Köln aufbauen.

Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der LVR, die Museumskonzeption zu erstellen und die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum als Dienststelle des LVR zu führen. Deshalb wird an dieser Stelle auf wesentliche Auswirkungen hingewiesen:

- Bei der Konzeption der Rahmenvereinbarung war vom aktuellen Projektstand auszugehen. Die Ausführungsplanung und Museumskonzeption liegen - wie berichtet - noch nicht vor. Die einzigen Bezugsgrößen für die Definition des zu erstellenden Baus sind mithin die Entwurfsplanung vom 22.12.2009 mit Fortschreibungen, die Kostenberechnung vom 13.12.2010 sowie der Ratsbeschluss der Stadt Köln vom 14.07.2011 samt Anlagen. Es ist somit derzeit nicht absehbar, wie noch ausstehende Entscheidungen (beispielsweise die Statik sowie die fehlende Indexierung der Baukosten betreffend) ausfallen werden und hieraus Kostenanpassungen resultieren werden, die sich auf die für den LVR relevanten Ausführungsstandards sowie die Betriebskosten auswirken können. Durch die fehlende Detailtiefe zur Bauausführung verstärkt sich diese Problematik.
- Zudem konnte die in der Vorlage 13/2038 prognostizierte Betriebskostenunterdeckung (ohne Mietkosten) in Höhe von 4,2 Mio. € auf Basis des jetzigen Planungsstandes nicht aktualisiert und konkretisiert werden. Die Betriebskostenunterdeckung wird in voller Höhe mit Betriebsbeginn vom LVR zu tragen sein. Dieser Mehraufwand in Höhe von voraussichtlich 4,2 Mio. € kann nicht durch Einsparungen im Kulturretat refinanziert werden.
- Für die Einrichtung des Museums sind derzeit 4,482 (Stand Kostenberechnung vom 13.12.2010) Mio. € brutto vorgesehen. Aufgrund des Projektstandes kann derzeit nicht bewertet werden, ob diese Mittel zu einer aus Sicht des LVR dem Projekt angemessenen Ausstattung ausreichen werden.

- Der LVR verpflichtet sich die Museumskonzeption zu erstellen; um die in diesem Projektstatus noch bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten effektiv und zielorientiert auszuüben und gleichzeitig den Projektfortschritt seitens des LVR nicht zu gefährden, muss unmittelbar mit der Erarbeitung der Konzeption begonnen werden. Hierzu ist ein Projektteam zu installieren. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem LVR-RömerMuseum sollte dieses Team in einer ersten Phase aus 5 Stellen bestehen. In einer zweiten Phase der Konzeptentwicklung in 2014 ist das Team mit drei Stellen zu verstärken. Im Idealfall werden so die ersten Schritte hin zum Aufbau der zukünftigen LVR-Dienststelle getan.

Bereits in 2013 sind Mittel in Höhe von bis zu 270.000 € zu verausgaben. Zur Umsetzung der oben beschriebenen personellen und organisatorischen Maßnahmen sind in 2014 Mittel in Höhe von 475.000 € und beim Aufbau des kompletten Konzeptionsteam spätestens ab 2015 finanzielle Mittel im Haushalt in Höhe von bis zu 670.000 € zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung sind seitens des LVR folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aufbau des Projektteams,
- Definition der Schnittstellen zwischen Bau- und Museumskonzeption,
- Fortschreibung der Betriebskosten,
- Verhandlung über einen Nutzungsvertrag und Abschluss ggfls. weiterer Verträge.

V. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und den Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum entsprechend der Anlage 1 der Vorlage 13/3023 abzuschließen,
2. entsprechend den Ausführungen in der Begründung zur Vorlage 13/3023 die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Konzeption des Museums gemäß dieser Rahmenvereinbarung erarbeiten zu können.

Die Verwaltung bittet die politische Vertretung zudem, die Mitglieder des Lenkungskeises Politische Vertretung (§ 5 der Rahmenvereinbarung, siehe Anlage 1) zu benennen.

Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag erfolgt, sind die 7 Sitze nach dem Verhältniswahlverfahren Hare-Niemeyer zu verteilen.

In Vertretung

K a r a b a i c